



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Universitätsschule Dresden e. V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- 3 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5 Der Verein wurde am 13.05.2019 gegründet.

§ 2 Ziele, Zwecke und Charakter des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Universitätsschule Dresden in ideeller und materieller Hinsicht. Er verhält sich konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung:
 - a bei der Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden,
 - b von Arbeitsgruppen, Ausflügen und Schulfahrten,
 - c bei der Förderung und Ergänzung des schulischen Angebots,
 - d bei der Pflege und Gestaltung des Schulgeländes,
 - e bei der Förderung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Schulfesten,
 - f bei der Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien,
 - g von sonstigen pädagogisch wichtigen Unternehmungen der Schule.
 - h bei der Finanzierung von zusätzlicher und/oder ergänzender Essensversorgung (z. B. Beschaffung von Nahrungsmitteln für das Vesper)
 - i von einkommensschwachen Familien bei der Finanzierung des Essens (Die Unterstützung erfolgt durch direkte Überweisung des entsprechenden Geldbetrages an den jeweiligen Essensanbieter. Eine Auszahlung an die betroffenen Familien wird nicht erfolgen)

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; eine Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist ihm untersagt.
- 2 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person und andere Organisation werden, die seine Ziele unterstützt.
Es wird unterschieden in:
 - a ordentliche Mitglieder
 - b außerordentliche Mitglieder – Förderer mit erhöhtem Mitgliedsbeitrag
 - c Ehrenmitglieder
- 2 Die Mitgliedschaft (ordentliches und außerordentliches Mitglied) wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die über die Annahme endgültig entscheidet.

Vorstand
Caroline Pietsch, Vors. | Maria Riedel, stellv. Vors.
Stefan Kornhuber | Schatzmeister
Maxi Heß | Nino Haustein

VR 11418
Amtsgerichts Dresden
IBAN: DE19 8505 0300 0221 1766 40
BIC: OSDDDE81XXX

Förderverein der Universitätsschule Dresden e. V.
c/o Universitätsschule
Cämerswalder Str. 41 | 01189 Dresden
mitglieder@fvus.org
www.fvus.org



- 3 Der Förderverein verleiht die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die in besonderem Maße die Universitätsschule Dresden und/oder den Vereinszweck dieses Vereins unterstützt haben. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ein Ehrenmitglied kann gleichzeitig auch ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei grob fahrlässiger Verletzung der Satzung und oder der Schädigung des Ansehens des Vereins entzogen werden.
- 4 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a das Ableben des Mitgliedes
 - b schriftliche Austrittserklärung bis 30.09. zum Ende des Kalenderjahres. Der Vorstand kann einer Austrittserklärung zu einem anderen Termin zustimmen.
 - c den verschuldeten Rückstand der Beitragszahlung von 6 Monaten.
 - d den Ausschluss, wenn ein Mitglied grobfahrlässig die Satzung verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - e die Auflösung bei juristischen Personen und anderen Organisationen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Bereits in den Verein eingebrachte Leistungen und Mittel werden bei einem vorzeitigen Ausscheiden nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:
 - aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
 - zu wählen und ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt zu werden,
 - den Organen Vorschläge zu unterbreiten,
 - Vergünstigungen und Fördermaßnahmen, die der Verein entsprechend seiner Beschlüsse gewährt, in Anspruch zu nehmen.
- 2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln,
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
 - übernommene Funktionen zu erfüllen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a der Vorstand
- b die Mitgliederversammlung
- c Kassenprüfer

§ 7 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
- 2 Je zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - a dem/der Vorsitzenden
 - b dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c einem Schatzmeister,
 - d bis zu zwei weiteren Mitgliedern.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder; zur Abwahl bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Auf die Wahl bzw. Abwahl ist in der Einladung der Versammlung hinzuweisen.

Vorstand
Caroline Pietsch, Vors. | Maria Riedel, stellv. Vors.
Stefan Kornhuber | Schatzmeister
Maxi Heß | Nino Haustein

VR 11418
Amtsgerichts Dresden
IBAN: DE19 8505 0300 0221 1766 40
BIC: OSDDDE81XXX

Förderverein der Universitätsschule Dresden e. V.
c/o Universitätsschule
Cämerswalder Str. 41 | 01189 Dresden
mitglieder@fvus.org
www.fvus.org



Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- 4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer/innen bestellen. Dieser/diese ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 8 Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben aus dem Vereinsvermögen zur Finanzierung förderungswürdiger Projekte der Universitätsschule sowie über Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Fortbestand des Fördervereins stehen, bis zu einer Höhe von 1.000 € pro Jahr selbst zu entscheiden. Diese sind in der Jahresrechnung für den Jahresabschluss, der zur Beschlussfassung in der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes gefertigt wird, gesondert auszuweisen. Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a den Vereinshaushalt,
 - b Satzungsänderungen,
 - c die Auflösung des Vereins,
 - d die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - e Wahl des Vorstandes,
 - f Wahl der Kassenprüfer,
 - g die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entzug der Ehrenmitgliedschaft.
- 4 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - 5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- 6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss von dem/der Protokollanten/in, sowie dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet werden.
- 7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Online-Versammlung

- 1 Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client, Konferenzsoftware, ...) möglich ist.
- 2 Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Website wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
- 3 Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
- 4 Während der Online-Versammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formularen. Diese Formulare müssen enthalten:
 - a den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - b das Ende des Abstimmungszeitraums,
 - c mit allen Wahlmöglichkeiten und »Enthaltung« gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - d weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
 - e den Zeitpunkt der Absendung.
- 5 Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.
- 6 Die Mitglieder bei Online-Versammlungen verpflichten sich, dass Sie diese Versammlungen nicht auf Datenträgern aufzeichnen. Die Versammlungsleitung kann eine Aufzeichnung der Online-Versammlung durchführen, wobei insbesondere bei Dialogen und Diskussionen eine einstimmige Zustimmung von allen Teilnehmern eingeholt werden muss (eine Enthaltung gilt als Gegenstimme), Mitgliederversammlungen entsprechend §5 dürfen grundsätzlich nicht aufgezeichnet werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese legt die Beitragshöhe und -fälligkeit fest.

§ 12 Satzungsänderung

- 1 Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



§ 13 Teilunwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Vereinbarung werden die restlichen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige treten, die dem Zweck dieser Vereinbarung gerecht wird und die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gekannt hätten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins, Wegfall/Aufhebung der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbliebene Vermögen ausschließlich der Universitätsschule Dresden zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Die Satzung ist errichtet am 13. Mai 2019.

Geändert am 9. Oktober 2019 in § 2 (Mitgliederversammlung).

Geändert am 5. März 2020 in § 7 (Mitgliederversammlung).

Geändert am 27. Mai 2021 in den § 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 (Mitgliederversammlung).

Vorstand
Caroline Pietsch, Vors. | Maria Riedel, stellv. Vors.
Stefan Kornhuber | Schatzmeister
Maxi Heß | Nino Haustein

VR 11418
Amtsgerichts Dresden
IBAN: DE19 8505 0300 0221 1766 40
BIC: OSDDDE81XXX

Förderverein der Universitätsschule Dresden e. V.
c/o Universitätsschule
Cämerswalder Str. 41 | 01189 Dresden
mitglieder@fvus.org
www.fvus.org